

Gemeinschaftstarif der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken und Linienabschnitten.
- (2) Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der befördernden Unternehmen verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 2 Anspruch auf Beförderung, Mitnahme von Kindern

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge "Personal" genannt), das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind in Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Das gleiche gilt für Behinderte mit Rollstühlen.
- (3) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.
- (4) Als Aufsichtsperson gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Von der Beförderung können außerdem ausgeschlossen werden
1. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gemäß § 4 Abs. 1 und 2 trotz Ermahnung nicht befolgen,
 2. Fahrgäste in den Fällen des § 7 Abs. 1, die ihr Beförderungsentgelt nur mit Geldscheinen über 10,00 € bezahlen, wenn Fahrer oder Zugbegleitpersonal nicht wechseln können und kein Einverständnis über die Ausstellung einer Quittung über das Wechselgeld erzielt werden kann,
 3. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1, Satz 1 ist den Fahrgästen insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein Fahrzeug nach Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt bzw. nach dem Beginn des Schließens der Türen zu betreten oder zu verlassen,
 6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 7. zum Ein- bzw. Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
 8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen oder Tiere zu beeinträchtigen,
 9. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen zu rauchen,
 10. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 11. Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen,
 12. Funktelefone (Handys) zu benutzen (ausgenommen in den für den Verbund zugelassenen Zügen und städtischen Verkehrsmitteln),
 13. in Fahrzeugen Rollschuhe, Skateboards, Rollerblades oder dgl. zu benutzen,
 14. in den entsprechend gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen Speisen oder Getränke zu verzehren, ausgenommen in den für den Verbund zugelassenen Zügen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.
- (5) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten erhoben; weitergehende

Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

- (6) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat 200,00 € zu zahlen. Eine etwaige Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie die Verpflichtung zum Ersatz weitergehenden Schadens bleiben unberührt.

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (4) In den Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn AG, kann mit Einzelfahrkarten die 1. Klasse benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe zum ermäßigten Preis aus dem Fahrausweisautomaten gelöst wird.
Mit Monats- und Wochenkarten für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo, AboPlusCard und Schnupper-Abo kann die 1. Klasse mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach den BB DB über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gelöst wird.
Einzelheiten bestimmt Teil I des AVV-Gemeinschaftstarifs.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.
Es ist in deutscher Währung zu zahlen.
- (2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeugs oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- (3) Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 1. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen oder über Abonnementverträge.
 2. Auf Bahnhöfen und Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs werden Verbundfahrausweise - ausgenommen Zeitkarten - grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft; der Fahrausweisverkauf in den Zügen der DB AG ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 3. Auf den Fahrzeugen der Regionalbuslinien werden sämtliche Fahrausweise - ausgenommen Abonnements - vom Fahrer verkauft. Am 1. Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.
 4. Abweichungen von den Regelungen unter 1. und 2. sind möglich; sie werden örtlich bekannt gegeben.
 5. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderangeboten werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
 6. Die Benutzungsanweisungen für Fahrausweisautomaten sind an den Automaten angegeben.
- (4) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrausweis besitzt.
- (5) Einzelfahrkarten, die aus Fahrausweisdruckern im Fahrzeug oder aus Fahrausweisautomaten der Deutschen Bahn AG bzw. BRB gekauft werden, sind bereits entwertet.
Einzelfahrkarten und sonstige Fahrausweise mit dem Aufdruck "Nach Entwerten gültig" werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Die Entwertung ist vom Fahrgast an einem der Entwertergeräte vorzunehmen, und zwar

- bei Fahrten mit Zügen der Deutschen Bahn AG und der BRB vor Betreten des Zuges;
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges oder unverzüglich nach dem Erhalt des

Fahrausweises, wenn er erst im Fahrzeug gekauft wird. Soweit in den Fahrzeugen Entwertergeräte nicht vorhanden sind, wird die Entwertung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (6) Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er eine für die Weiterfahrt gültige Einzelfahrkarte oder eine Streifenkarte (Anschlussfahrausweis) mindestens der Preisstufe 1 bereits innerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zu entwerten. Dies gilt auch für die aufgrund der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen.
Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Zahl der Zonen zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.
Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis darf zusammen mit der Preisstufe für die Zeitkarte insgesamt 12 Preisstufen nicht übersteigen.
Der Anschlussfahrausweis gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen beider Fahrausweise für Einzelfahrkarten oder Streifenkarten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.
- (7) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2, 5 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Bei Verkauf von Fahrausweisen durch die Fahrer bzw. das Zugbegleitpersonal gilt folgendes:
Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
Soweit das Personal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen.
- (2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch und insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllt sind,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benützt werden,
 6. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind, soweit dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
1. während der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 2. den Fahrausweis nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ im Sinne des § 6 Abs. 5
 3. ein Fahrzeug ohne zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 4. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. für einen weiteren mitgenommenen Hund keinen gemäß den Tarifbestimmungen erforderlichen und für die Fahrt gültigen Fahrausweis vorzeigen kann,
 7. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt,
 8. ein Fahrrad mitführt, für das kein erforderlicher Fahrausweis vorgelegt werden kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40,00 €.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit ganz oder teilweise erstattet oder im Verwaltungsweg erlassen werden.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 € erhoben.
Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 4 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (7) Das erhöhte Beförderungsentgelt bei der AboPlusCard richtet sich nach den Tarifbestimmungen und Fahrpreise Punkt 8.5.5 (10).

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Die Erstattung richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen, soweit nicht für einzelne Fahrausweisgattungen in Teil II Abschnitt B und C abweichende Bestimmungen festgelegt sind.
- (3) Für Einzelfahrkarten, Tageskarten, Streifenkarten, Minitickets, Nachttickets und Anrufsammeltaxifahrausweise wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilnutzung zu vertreten.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht während ihrer gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Benutzungstag von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
- bei einer Zeitkarte mit wöchentlicher Geltungsdauer 20 %.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte gelten als letzte Benutzungstage. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

- (5) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1,
 2. bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird,
 4. wenn ein Reisender, der im Besitz einer gültigen Übergangskarte für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (6) Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Fahrausweisen ist nicht möglich.
- (8) Anträge nach dem Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (9) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Eine Pflicht zur Beförderung von Sachen besteht nicht, ausgenommen Bus-Kuriergut auf Regionalbuslinien. Soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden, kann der Fahrgast leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände unentgeltlich mitführen. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.
- (2) Die Mitnahme von Fahrrädern in Bussen und Straßenbahnen ist grundsätzlich ausgeschlossen; für die Mitnahme von Fahrrädern in den Einstiegräumen der Züge des Nahverkehrs gelten die BB DB bzw. der BRB-Tarif. Es ist das im Gemeinschaftstarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.
- (3) Von der Mitnahme sind ausgeschlossen
1. explosionsfähige, leichtentzündliche, radioaktive, ätzende und übel riechende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (4) Die Mitnahme von Kinderwagen sowie Krankenfahrstühlen (Rollstühlen) ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Fahrzeuges es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Soweit Hunde nicht unentgeltlich mitgeführt werden dürfen, ist das im Gemeinschaftstarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens.

Ergänzende Ausführungsbestimmungen für die Benutzung der Züge des Nahverkehrs

Züge des Gemeinschaftsverkehrs sind alle im Tarifgebiet des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes verkehrenden Züge des Nahverkehrs.

Für den übrigen Verkehr und die hierfür geltenden Tarife werden die Begriffe „Allgemeiner Verkehr“ bzw. „BB DB“ bzw. „BRB-Tarif“ verwendet.

A. Allgemeines

1. Für Verbindungen innerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes werden nur Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Ausnahmen regeln ABest A 8, B 2 und C 1.
2. Im Gemeinschaftstarifgebiet kann der Verkauf durch Fahrkartenausgaben und sonstige Verkaufsstellen auf bestimmte Fahrausweise beschränkt werden; verschiedene Fahrausweise werden nur aus Automaten ausgegeben. In den Zügen der Deutschen Bahn AG werden grundsätzlich keine Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Fahrkartenausgaben der Deutschen Bahn AG und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes liegen, geben keine Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif aus.
3. Für den Verkehr innerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes werden Fahrausweise nach den BB DB bzw. den BRB-Tarif nur für Verbindungen ausgegeben, in denen Züge benutzt werden sollen, für die Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif nicht gelten. Für zuschlagspflichtige Züge werden Fahrausweise nach den BB DB nur in Verbindungen mit den entsprechenden Zuschlägen ausgegeben.
4. Die Geltungsdauer der Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen im Teil II Abschnitt B.
5. Soweit Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gültig sind, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, die Kundenkarte zur genauen Überprüfung gegen Ausstellung einer Ersatzbescheinigung vorübergehend einzuziehen.
6. Auf den Fahrausweisen des Gemeinschaftstarifs entfällt die Angabe der Strecke und der Zuggattung. Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs werden nur für die 2. Klasse ausgegeben. In Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn AG kann die 1. Klasse mit Einzelfahrkarten benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe und Gattung zum ermäßigten Preis aus dem Fahrausweisautomaten gelöst wird.

Zu Monats- und Wochenkarten für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo, AboPlus Card und Schnupper-Abo werden Monats- bzw. Wochen-Übergangskarten (auch für Teilstrecken oder nur in einer Fahrtrichtung) zum Unterschiedsbetrag zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse - bei Benutzung der 1. Klasse nur in einer Fahrtrichtung der halbe Unterschied - für Monats- bzw. Wochenkarten für Züge des Nahverkehrs nach den BB DB ausgegeben. Die Übergangskarte für einfache Fahrt gilt nur zu einer, auch mit Unterbrechung zurückgelegten Fahrt und nur so lange, wie der zugehörige Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif. Zu Zeitkarten gilt die Übergangskarte für einfache Fahrt nur an dem auf ihr angegebenen Geltungstag.

Die Monats- bzw. Wochen-Übergangskarte gilt mit gleicher Geltungsdauer nur in Verbindung mit der Zeitkarte des Gemeinschaftstarifs, deren Kundenkartennummer auf der Übergangskarte eingetragen sein muss. Die zu einer Monatskarte gelöste Wochen-Übergangskarte gilt nur in der darauf angegebenen Kalenderwoche. Endet die Geltungsdauer der Monatskarte innerhalb einer Kalenderwoche, gilt die Wochen-Übergangskarte bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer auch für die anschließende neue Monatskarte. Die Übergangskarten werden an den Fahrkartenschaltern ausgegeben. Nur in den Zügen der DB AG werden Übergangskarten für einfache Fahrt ausgegeben.

7. Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs werden nicht gültig geschrieben; das gilt auch für Geltungsdauer und Geltungsbereich.
8. Wer einen Zug benutzen will, dessen Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, hat einen Fahrausweis nach den BB DB bzw. nach dem BRB-Tarif zu lösen. Die Deutsche Bahn AG bzw. die BRB kann für einzelne Verbindungen Ausnahmen zulassen, die besonders bekannt gegeben werden.

B. Nachlösen von Einzelfahrkarten

1. Ein Nachlösen beim Zugbegleitpersonal ist möglich, wenn ein Reisender unaufgefordert meldet, dass

- ein Fahrausweisautomat am Bahnhof oder im Zug der BRB nicht betriebsbereit und das Lösen eines Fahrausweises am Bahnhof nicht möglich war, da keine Fahrkartenausgabe vorhanden, oder die Fahrkartenausgabe nicht besetzt war,
oder
- in den Zügen der DB AG der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird.

Für Verbindungen innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets werden in diesen Fällen Einzelfahrkarten des Gemeinschaftstarifs ausgegeben.

2. Meldet ein Reisender eines Zuges, dessen Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, unaufgefordert dem Zugbegleitpersonal, dass er nur einen Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif oder keinen Fahrausweis besitzt, so gelten die Bestimmungen der BB DB bzw. BRB-Tarif. Vorhandene Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif werden nicht anerkannt.

C. Fahrten von Bahnhöfen des Gemeinschaftstarifgebiets nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebiets

1. Bei Fahrten aus dem Gemeinschaftstarifgebiet muss der Reisende im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB DB bzw. BRB-Tarif vom Reiseantrittsbahnhof ab sein; bei vorgezeigter Zeitkarte nach dem Gemeinschaftstarif ist die Anschlusskarte nach den BB DB bzw. BRB-Tarif ab dem letzten Bahnhof innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zu lösen.
2. Sofern bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach den BB DB bzw. BRB-Tarif nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif entweder bis zu einem Umsteigebahnhof, an dem ein Fahrausweis nach den BB DB bzw. BRB-Tarif erhältlich ist, oder bis zum Grenzbahnhof des Gemeinschaftstarifgebiets zu lösen.

Vorhandene Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; sich hierbei etwa ergebende Preisunterschiede zum durchgehend berechneten Fahrpreis nach den BB DB bzw. BRB-Tarif werden nicht zurückgezahlt.

3. Fahrausweise nach den BB DB bzw. BRB-Tarif berechtigen auch zur Fahrt in allen Zügen, die auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken verkehren.

D. Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes in dieses Gebiet

1. Bei Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets in dieses Gebiet ist vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nach den BB DB bzw. BRB-Tarif bis zum Zielbahnhof, bei vorhandener Zeitkarte nach dem Gemeinschaftstarif bis zum ersten Bahnhof ihres Geltungsbereichs zu lösen.
2. Hat ein Reisender keinen ausreichenden Fahrausweis nach den BB DB bzw. BRB-Tarif und meldet dem Zugbegleitpersonal spätestens auf dem Zielbahnhof seines Fahrausweises, dass er innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets weiterfahren will, so gelten die Bestimmungen der BB DB bzw. BRB-Tarif. Bei Zügen ohne Zugbegleiter hat sich der Reisende spätestens auf dem Zielbahnhof seines Fahrausweises einen Anschlussfahrausweis zu beschaffen.